

Mensch+Recht

Nr. 51

März 1994

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH, Telefon 01/980 04 54, Telex 817 585 159 com ch, Telefax 01/980 14 21
Verlag: Wissen+Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch, Tel. 01/980 04 54
Anzeigenverwaltung: Wissen+Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch
Satz und Druck: erni satz+druck AG, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 12'500 Ex.

Zum Geleit

Herr im Haus

Die Europäische Menschenrechtskonvention sei schuld, so polterte der CVP-Ständerat Carlo Schmid (Appenzel Inner-Rhoden) in einer ausserpolitischen Debatte, dass das Schweizer Volk das Gefühl erhalten habe, nicht mehr Herr im eigenen Hause zu sein.

Doch soweit das Auge zu blicken und die Ohren zu horchen vermögen: Nirgends ist eine entsprechende Unmutsäusserung von seiten des Schweizervolkes zu vernehmen. Nicht einmal dessen sensibelster Seismograph, das Massenblatt «Blick», hat bisher auf eine entsprechend kochende Volksseele hingewiesen, geschweige denn darüber eine Kampagne geführt, wie es das in Bezug auf die angeblich zahlreichen straffälligen Asylbewerber im letzten Jahr in sträflicher Weise getan hat.

Woher steigen denn, wenn nicht vom Volke, derartige Gasblasen auf, die Carlo Schmid veranlassen, Behauptungen im würdigen Ständerat zu äussern, die jeder Begründung entbehren, und die weder die Ehre noch das Ansehen ihres Urhebers noch des Rates, in dessen Schosse sie gefallen sind, zu mehren vermögen?

Des Rätsels Lösung ergibt sich, wenn gleichzeitig eine andere Behauptung desselben würdigen Standesherrn mit betrachtet wird: Carlo Schmid setzte sich für die Abschaffung des Verbandsbeschwerderechts im Natur- und Heimatschutzgesetz ein. In jener Debatte behauptete er, das Verbandsklagerecht desavouiere die gewählten Regierungen und führe dazu, dass künftig die Schweiz und ihre Kantone vom Bundesgericht und vom WWF (World Wildlife Fund) regiert werde.

In diesem Zusammenhang wird die Ursache für den heftigen Unmut Carlo Schmid's deutlich: als Mitglied der Regierung seines Kantons möchte er weiterhin möglichst unumschränkt herrschen können. Gerichtliche Kontrolle regierungsrätlicher Willkür ist ihm ein Greuel.

Genau diese Ausdehnung der gerichtlichen Kontrolle über Regierung und Verwaltung zum Schutze der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger gegen regierungsrätliche Willkür ist aber die gegenwärtige und zu begrüssende Marschrichtung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Strassburg.

Wenn Carlo Schmid lamentierend poltert, das Schweizervolk fühle sich nicht mehr als Herr im eigenen Haus, verwechselt er sich selbst mit dem ganzen Volk: Er möchte vermeiden, dass nicht er als Regierungsrat und damit als «Herr» über das Volk jeweils das letzte Wort haben soll, sondern unparteiliche Richter. Warum bloss hat ihm im Ständerat niemand widersprochen?

Fehlende Glaubwürdigkeit der amerikanischen Menschenrechtspolitik

Wann wird der Westen endlich ehrlich?

Vor kurzem hat der amerikanische Aussenminister der Volksrepublik China einen Besuch abgestattet. Die Medien haben ausführlich darüber berichtet, dass zwischen den USA und China Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Wahrung der Menschenrechte in China bestehen. Wenn die Menschenrechtssituation in China nicht verbessert werde, so tönt es aus dem Weissen Haus zu Washington, müsste dies Konsequenzen für den Handelsverkehr mit sich bringen. Präsident Clinton scheint entschlossen zu sein, China die Anwendung der sogenannten Meistbegünstigungsklausel im Handel mit den USA zu entziehen.

Die chinesische Seite hat demgegenüber den Standpunkt eingenommen, man sollte Handelspolitik nicht mit Menschenrechten verquicken; das habe nichts miteinander zu tun; China empfinde den amerikanischen Druck auf seine Menschenrechtspolitik als Einmischung in seine inneren Angelegenheiten; China wehre sich auch dagegen, dass die Vereinigten Staaten versuchten, ihm ein westliches Wertesystem aufzudrängen.

So begrüssenswert es einerseits ist, dass die einzige auf der Welt verbliebene Supermacht die Bedeutung der Menschenrechte betont, so fragwürdig ist jedoch deren Politik in diesem Bereich. Solange nämlich die USA die Forderung, Menschenrechte anzuerkennen und zu schützen, nicht universell und damit auch gegenüber ihrer eigenen Klientel erhebt und mit Handelsanktionen durchzusetzen versucht, solange bleibt diese Politik Washingtons unglaubwürdig.

Wo, so ist Präsident Clinton eindringlich zu fragen, sind die Besuche des amerikanischen Aussenministers in Ankara? Wo ist die Drohung gegenüber der Türkei, ihr die Meistbegünstigungsklausel zu entziehen, wenn die türkische Kurdenpolitik sich nicht

rasch an den völkerrechtlichen Verpflichtungen orientiert, welche die Türkei in menschenrechtlicher Hinsicht eingegangen ist? Was taten die USA, als eine faschistische Junta in Chile die Menschenrechte mit Stiefeln trat? Was tun die USA gegen die Verletzung der Menschenrechte der Indios in ihrem Nachbarstaat Mexiko?

Nicht allein die USA sind in diesem Bereich unehrlich. Auch andere Regierungen westlicher Staaten - darunter auch jene der Schweiz - sind von dieser Menschenrechtsheuchelei befallen. Wo aber liegt deren Ursache?

Das eine ist die öffentliche Meinung, die es chic findet, wenn staatliche Behörden Menschenrechte weltweit «verteidigen». Deshalb tönen die Regierungen, wenn sie zum Fenster hinaus reden, so salbungsvoll und fordern und loben die Durchsetzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Das tönt gut, wirkt angenehm - und kostet vor allem überhaupt nichts. Das andere sind die finanziellen Interessen der massgebenden Kreise der Wirtschaft, die sich ihre Geschäfte von der Regierung nicht stören lassen wollen. Ihr Einfluss auf die Regierung erfolgt hinter den Kulissen und fernab der Medien. Die Geschäfte, welche die schweizerische Grosschemie, die schweizerischen Banken, die Waffenhersteller und die Versicherungen in der Türkei machen, sind enorm rentabel. Deshalb sieht man es in diesen Kreisen höchst ungern, wenn der Bundesrat die Türkei kritisiert. Das könnte - bei der dünnhäutigen Empfindlichkeit der Politiker in Ankara - sich auf die Gewinne der Wirtschaft nachteilig auswirken. Geld aber gilt auch bei uns alleweil noch der stärkere Wert als die idealen Menschenrechte, die niemand in Gewinne in seiner eigenen Kasse umzuwandeln vermag. Solange sich das nicht ändert, bleibt der Westen unglaubwürdig.

Sorgfältig auf Gleichbehandlung achten!

Schon zum zweiten Mal hat nun der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Schweiz wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes von Mann und Frau verurteilt.

Das erste Urteil vom 24. Juni letzten Jahres - im Fall SCHULER-ZGRAGGEN - betraf eine Diskriminierung einer Frau (MENSCH + RECHT Nr. 48); im zweiten Urteil vom 22. Februar diesen Jahres - im Fall BURGHARTZ SCHNYDER - geht es um einen Mann.

Anlass war das Verhältnis zwischen den Artikeln 30 und 160 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Art. 30 Abs. 2 ZGB macht es möglich, dass Brautleuten aus achtenswerten Gründen erlaubt werden kann, von der Trauung an den Namen der Ehefrau als Familiennamen zu führen; Art. 160 ZGB hält in Abs. 1 als Regel fest, der Name des Ehemannes sei der Familienname der Ehegatten, doch könne die Braut erklären, sie wolle ihren bisherigen Namen dem Familiennamen voranstellen; so will es Absatz 2.

Da Art. 160 Abs. 2 ZGB ein solches Recht nur weiblichen Personen einräumt, hatte der Regierungsrat von Basel-Stadt dem Ehemann, welcher seinen Namen (Schnyder) jenem des als Familiennamen gewählten weiblichen Namens (Burghartz) voranstellen wollte, dies nicht gestattet.

Zusatzprotokoll Nr. 7 Artikel 5

Ehegatten haben untereinander und in ihren Beziehungen zu ihren Kindern gleiche Rechte und Pflichten privatrechtlicher Art hinsichtlich der Eheschliessung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe. Dieser Artikel verwehrt es den Staaten nicht, die im Interesse der Kinder notwendigen Massnahmen zu treffen.

Diese Ungleichbehandlung von Mann und Frau, die vom Bundesgericht mit Urteil vom 8. Juni 1989 gutgeheissen worden war (BGE 115 II 193) ist jedoch vom Strassburger Gerichtshof nicht geschluckt worden.

Das Bundesgericht glaubte noch, es komme auf den Willen des Ständerates an, der ausdrücklich «letztlich eindeutig eine geschlechtsspezifische Lösung» der Namensregelung getroffen habe, und deshalb könne es nicht eine Lösung treffen, welche dem Gleichheitsgrundsatz der Verfassung entspreche.

Diese Auffassung hat nun aber gründlich Schiffbruch erlitten. Mit allen gegen zwei Stimmen hat der Gerichtshof in diesem Fall erneut eine Verletzung der EMRK durch die Schweiz festgestellt.

Zudem hat der Gerichtshof auf Ungültigkeit des Vorbehaltes der Schweiz zu Artikel 5 des Zusatzprotokolls Nr. 7 erkannt: Einmal mehr genügte der vom Bundesrat angebrachte Vorbehalt den Bedingungen nicht, welche Art. 64 EMRK für Vorbehalte aufstellt.

Welche Lehren sind aus den beiden für unser Land eher peinlichen Urteilen zu ziehen?

Parlament, Bundesrat und Bundesgericht müssen künftig sorgfältig darauf achten, die Gleichstellung beider Geschlechter im Recht zu beachten. Wo diese im geltenden Recht heute noch unterschiedlich behandelt werden, ist in allen Fällen, in welchen ein von der EMRK garantiertes Recht in Frage steht, eine Lösung zu treffen,

Kampf um menschenwürdige Bedingungen im Gefängnis

Halbherziges Bundesgericht

Der Kampf um menschenwürdige Bedingungen im Gefängnis muss in der Schweiz weiter geführt werden. Das Bundesgericht hat dem Minimalanspruch von Gefangenen, sich täglich mindestens eine ganze Stunde im Freien bewegen zu dürfen, noch immer nicht vollständig anerkannt. Damit besteht begründete Aussicht darauf, dass die Schweiz anlässlich der nächsten Inspektion durch das Europäische Komitee gegen die Folter und unmenschliche Behandlung - eine Einrichtung des Europarates in Strassburg - sich eine entsprechende Rüge einhandeln wird.

In MENSCH + RECHT Nr. 49 haben wir über den ersten Inspektionsbericht dieses Komitees sowie darüber informiert, dass sich das Bundesgericht mit einer Beschwerde gegen eine Anpassung der Bezirksgefängnisverordnung des Kantons Zürich auseinandersetzen habe, welche die Empfehlungen des Anti-Folter-Komitees nach wie vor nicht erfülle.

Zwei Forderungen stehen dabei im Vordergrund: Jedem Gefangenen, auch einem solchen, der sich in disziplinarischem Arrest befindet, muss täglich Gelegenheit zu Bewegung im Freien gegeben werden - so das Komitee in seinem 2. Generalbericht -; und die tägliche Dauer dieser Bewegung muss mindestens eine Stunde betragen; so die Minimalgrundsätze für Gefangene, wie sie vom Ministerkomitee des Europarates seit langem beschlossen worden sind.

Das Bundesgericht aber hat wieder einmal vor dem saumseligen Föderalismus der Kantone kapituliert. Weil vor allem der Kanton Zürich in sei-

welche dem Gleichbehandlungsgedanken den Vorrang einräumt. Die beiden Urteile zeigen, dass sowohl Frauen als auch Männer von Diskriminierung betroffen sein können. Wir müssen deshalb ein viel feineres Gespür für solche Diskriminierungen entwickeln, und wo immer wir solche erkennen, müssen wir uns mit erheblichem Einsatz für deren rasche Beseitigung engagieren.

Neue Fallen drohen möglicherweise im Gleichstellungsgesetz. Zwar ist es richtig, dass der Anlass zu einem solchen Gesetz in der weit häufigeren Diskriminierung von Frauen zu suchen ist, doch kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch Männer davon betroffen sein können. Es wird somit dafür Sorge getragen werden müssen, dass nicht nur bei allen Formulierungen, sondern auch bei der Rechtsanwendung strikte auf Gleichbehandlung der beiden Geschlechter geachtet wird. ●

nem Zürcher Bezirksgefängnis dieser Forderung nicht zu entsprechen vermag, hat sich das Bundesgericht einmal mehr - seit 1973 spielt es diese Platte in derselben Rille - in seinem Urteil vom 10. Dezember 1993 damit begnügt, den Kantonen anzudrohen, es könnte eine künftige Beschwerde in einem konkreten Fall gutgeheissen werden, wenn nicht «in absehbarer Zeit» die «baulichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen» für einen täglich einstündigen Spaziergang «ohne Verzug» geschaffen werden...

Einmal mehr hat es das halbherzige Bundesgericht verpasst, seine Autorität gegenüber den Kantonen dadurch zu verstärken, dass es diesen verbindliche Fristen setzt, wie das etwa das deutsche Bundesverfassungsgericht immer und immer wieder in ähnlich gelagerten Fällen tut und so für die erforderliche Beeilung sorgt.

Es darf doch nicht übersehen werden, dass das Bundesgericht seit mehr als zwanzig Jahren das Unterschreiten europäischer Mindest-Empfehlungen toleriert und deshalb dafür mitverantwortlich ist, dass die Schweiz, die an sich schon Vorbild sein müsste und es sich auch wirtschaftlich leisten könnte, Vorbild zu sein, statt dessen am Schwanz der europäischen Menschenrechts-Durchsetzung dahindümpelt.

So kann man nur Anwälte, welche Häftlinge in Anstalten vertreten, in denen der täglich einstündige Spaziergang noch nicht besteht, auffordern, ihrerseits Beschwerde im konkreten Fall zu führen und diese in der Folge wegen Verletzung von Art. 3 EMRK nach Strassburg weiterzuziehen. ●

Zahnloser UNO-Menschenrechtspakt

Seit dem 16. September 1992 steht auch für die Schweiz der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der UNO vom 16. Dezember 1966 in Kraft. Doch er hat sich vor kurzem als ein für Schweizer Bürger zahnloses Instrument erwiesen; das Bundesgericht hat sich um ihn praktisch foutiert.

Dieser multilaterale Staatsvertrag der UNO will den Menschen in den Vertragsstaaten eine Reihe von Mindestrechten sichern. Doch die meisten seiner Artikel bleiben eher unverbindlich.

Artikel 13

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Bildung an. Sie stimmen überein, dass die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins ihrer Würde gerichtet sein und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten stärken muss. Sie stimmen ferner überein, dass die Bildung es jedermann ermöglichen muss, eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen, dass sie Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern und allen rassischen, ethnischen und religiösen Gruppen fördern sowie die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens unterstützen muss.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts

a) ...

c) der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss;

...

Im konkreten Falle haben Studenten der Universität Zürich und eine studentische Organisation sich beim Bundesgericht darüber beschwert, dass der Regierungsrat des Kantons Zürich die Gebühren für die Benützung der Universität in zwei Stufen verdoppelt hat, obwohl der genannte UNO-Pakt in seinem Artikel 13 Absatz 2 eine Bestimmung aufweist, welche darauf abzielt, auch das Hochschulstudium unentgeltlich zu gestalten.

Zwar gibt der Artikel niemandem ein Recht darauf, vom Staat zu verlangen, dass er die Hochschulen hier und jetzt unentgeltlich zur Verfügung stellt. Jeder vernünftige Mensch würde immerhin meinen, eine solche Bestimmung hätte zumindest zur Folge, dass die Gebühren für die Benützung von Hochschulen auf keinen Fall erhöht

werden dürften. Denn wenn sich die Schweiz völkerrechtlich schon verpflichtet hat, als Ziel die Unentgeltlichkeit der Hochschulbildung anzustreben, dann darf sie sich doch nicht in der entgegengesetzten Richtung bewegen und eine Verdoppelung der Hochschulbeiträge tolerieren.

Das schriftliche Urteil des Bundesgerichtes in dieser Sache liegt noch nicht vor, so dass nicht definitiv gesagt werden kann, mit welcher Begründung sich das Bundesgericht um die Auffassung eines vernünftigen Menschen herum drückt, um die Kasse des Kantons Zürich zu schonen. Lediglich aus der Presse ist bekannt, dass das Bundesgericht diese Bestimmung für die ihm vorgelegte Frage als nicht direkt anwendbar bezeichnet habe.

Wenn das zutreffen sollte, hat das Bundesgericht damit den Artikel 13 des UNO-Paktes zu einem blossen «Programm»-Artikel reduziert, der trotz der völkerrechtlichen Verpflichtung ungestraft verletzt werden darf, indem das Gegenteil jener Politik verfolgt wird, welche vom Artikel angestrebt wird. Damit hat aber das Bun-

desgericht den Grundsatz, dass Verträge zu halten seien, auf dem Altar des föderalistischen Fiskus in Rauch aufgelöst.

Es ist dringend zu wünschen, dass sich die Rechtswissenschaft eingehend mit diesem Urteil befasst und das Bundesgericht entsprechend kritisiert. Uns scheint es eine unheilvolle Haltung des obersten Gerichtes zu sein, internationale Vertragsbestimmungen nur dann gelten zu lassen, wenn befürchtet werden muss, die Schweiz könnte wegen der Vertragsverletzung vor einer internationalen Behörde verklagt werden. Da aber der fragliche UNO-Pakt keinen internationalen Durchsetzungs-Mechanismus enthält, ist er zahnlos. Darin unterscheidet er sich unvorteilhaft von der EMRK.

Die Folge ist, dass sich die Schweiz vorhalten lassen muss, sich jedenfalls im Ansatz zu verhalten wie die Türkei: Diese unterschreibt - oft als eine der ersten - jeden beliebigen internationalen Menschenrechtsvertrag, um fortgeschrittlich zu erscheinen; in ihrer Praxis aber geht sie weit hinter das Mittelalter zurück und foutiert sich vollständig um ihre Verpflichtungen gegenüber der Völkergemeinschaft, aber auch gegenüber ihren eigenen Staatsangehörigen. ●

Aktuelle Darstellung einer wichtigen Strassburger Entwicklung

Der Anspruch auf ein faires Verfahren

Die Strassburger Rechtsprechung befindet sich nach wie vor in voller Entfaltung. Einer der wichtigsten Artikel der Europäischen Menschenrechtskonvention ist Artikel 6 Absatz 1; er garantiert unter bestimmten

Der Gerichtshof in Strassburg hat insbesondere den Begriff des «zivilrechtlichen Anspruchs» nach und nach auf immer mehr Sachverhalte angewandt, die sich ausserhalb des «klassischen» Zivilrechts bewegen, und ins-

Artikel 6 Absatz 1

Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während des gesamten Verfahrens oder eines Teiles desselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen, oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde, in diesem Fall jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang.

Voraussetzungen den Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht sowie ein faires Verfahren.

Die angesprochenen «bestimmten Voraussetzungen» nennt der Artikel selbst: Es muss sich um Streitigkeiten handeln, in welchen es entweder um «zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen» oder aber um eine «strafrechtliche Anklage» geht.

besondere in der Schweiz sind Politiker und Behörden, vor allem auch Gerichte, ob dieser Entwicklung stark beunruhigt - um nicht mehr zu sagen. Dies deshalb, weil damit Artikel 6 immer stärker zu einer Rechtsschutzgarantie gegen die öffentliche Gewalt wird: Die Willkür von Verwaltung und Regierung wird zunehmend eingeschränkt; der Einfluss unabhängiger Richter wächst.

Die entsprechende aktuelle Praxis der Konventionsorgane zu diesen Fragen hat der in St. Gallen tätige Rechtsanwalt und Dozent Dr. Andreas Kley-Struller in einer höchst verdienstvollen und ansprechend präsentierten Untersuchung* dargelegt. Er zeigt, welches deren Konsequenzen für das schweizerische Rechtsleben, insbesondere im Bereich der Verwaltungsrechtspflege, sein werden.

Der Autor legt in einem ersten grösseren Teil dar, welchen Weg die Entwicklung bezüglich der Begriffe «strafrechtliche Anklage» und «zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen» seit Anbeginn der Strassburger Rechtsprechung genommen hat. In einem weiteren Teil äussert er sich über die Anforderungen der Rechtsschutzgarantie von Artikel 6 Absatz 1 EMRK; anschliessend befasst er sich mit den ungünstig erklärten - schweizerischen Vorbehalten und auslegenden Erklärungen. In einem letzten Teil werden die Fragen erörtert, die sich bezüglich einer Anpassung der schweizerischen Gerichtsorganisation an die Entwicklung der Strassburger Rechtsprechung

* Andreas Kley-Struller, Art. 6 EMRK als Rechtsschutzgarantie gegen die öffentliche Gewalt, Die aktuelle Praxis der Konventionsorgane zur Anwendung des Art. 6 EMRK in der Verwaltungsrechtspflege, Analysen und Perspektiven, Schweizer Studien zum Internationalen Recht, Band 85, Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich, 1993, XXI, 103 Seiten, broschiert, Fr. 39.-. Mit einem Vorwort von Stefan Trechsel.

zu Art. 6 Abs. 1 und zufolge des Wegfalls der schweizerischen Vorbehalte ergeben haben.

In einem Ausblick zeigt der Autor schliesslich, dass nur noch das Entwicklungsland Appenzell-Innerrhoden noch kein eigenes Verwaltungsgericht geschaffen hat, und dass wegen des immer noch zu reichhaltigen Ausnahmekataloges der Art. 99 bis 101 OG

eine rechtsstaatliche Schiefelage entstanden ist, die rasch beseitigt werden muss. Er weist auch darauf hin, dass es dem Bundesgericht möglich ist, bedeutsame Lücken autonom zu füllen.

Wer immer sich mit Fragen beschäftigt, die ein Problem im Zusammenhang mit Art. 6 Abs. 1 EMRK aufwerfen, dürfte gut daran tun, diese Untersuchung mit zu Rate zu ziehen. ●

Der Schweizerische Menschenrechts-Schutzbrief für 1994 ist unterwegs

Bitte Ihre Gönner-Mitgliedschaft erneuern!

In den letzten Tagen ist der Schweizerische Menschenrechts-Schutzbrief für das Jahr 1994 (gültig bis 31. März 1995) zum Versand gelangt. Wie immer ist diese Informationsschrift für alle Empfänger vollständig gratis. Sie orientiert ganz knapp über die Rechte, die Ihnen aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zustehen, und sie gibt Ihnen Hinweise darauf, was Sie tun sollen, wenn Sie meinen, eines dieser Rechte sei Ihnen gegenüber verletzt worden. Damit unsere Gesellschaft ihre Tätigkeit - die Mithilfe bei der Durchsetzung der EMRK in der Schweiz durch Information und Beratung - auch weiterhin erfolgreich ausüben kann, ist sie darauf angewiesen, dass auch Sie Gönnermitglied SGEMKO werden oder - wenn

Sie es schon sind - ein weiteres Jahr bleiben.

Wir sind Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie einen den beiden Einzahlungsscheine benützen und uns Ihren Gönnerbeitrag für 1994 überweisen; der Minimalbeitrag beträgt Fr. 22.50. Auch für einen zusätzlichen Zustupf sind wir sehr dankbar.

Sie tun dies ohne jegliche weitere Verpflichtung; insbesondere können sie jedes Jahr vollständig frei und ohne formelle Kündigung entscheiden, ob Sie weiterhin Gönnermitglied bleiben möchten.

Als Gönnermitglied erhalten Sie weiterhin unsere Zeitschrift, und wir stehen Ihnen auch im Rahmen unserer Möglichkeiten für individuelle Beratungen gerne zur Verfügung. ●

Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde

Bessere staatsrechtliche Beschwerden!

Bundesrichter Karl Spühler legt soeben 234 Seiten über «Die Praxis der staatsrechtlichen Beschwerde» vor; Ende April erscheint sodann die zweite, vollständig überarbeitete und ergänzte Auflage des rasch zum Standardwerk gewordenen Buches von

Prof. Walter Kälin über «Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde». Beide Werke - im Verlag Stämpfli Bern - enthalten gut gegliederte Sachregister und werden dazu beitragen, dass staatsrechtliche Beschwerden erfolgreicher eingesetzt werden können.

■ ■ ■ ■ ■ Bestellung einsenden an WISSEN + MEINUNG, Postfach 10, 8127 Forch

■ Ja, ich will wirklich alles über die EMRK wissen.

■ Senden Sie mir deshalb bitte sofort (bzw. sofort nach Erscheinen*):

■ Ex. Villiger, Handbuch der EMRK, zu Fr. 148.-

■ Ex. Haefliger, Die EMRK und die Schweiz, zu Fr. 75.-

■ Ex. Kley-Struller, Art. 6 EMRK als Rechtsschutzgarantie, zu Fr. 39.-

■ Ex. Spühler, Die Praxis der staatsrechtlichen Beschwerde, zu Fr. 68.-

■ Ex. Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde*, zu Fr. 110.-

■ Die Preise verstehen sich zuzüglich Versandkosten.

■ (Bei Voreinzahlung auf Postcheckkonto 80-39 444-5 liefern wir

■ spesenfrei! Als Zahlungsvermerk Name des Autors anbringen.)

■ Benutzen Sie diesen Coupon, wenn Sie mit Rechnung (inkl. Versandkosten) bestellen wollen.

■ Name und Vorname:

■ Strasse und Nr.:

■ PLZ, Ort:

■ Unterschrift: